

# BEGRÜNDUNG

MIT UMWELTBERICHT

ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN  
DURCH DECKBLATT NR. 47  
„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK AUFELD SCHÖNBÜHL“

ENTWURF VOM 15.11.2023



## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung .....</b>	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>Planungsrechtliche Situation .....</b>	<b>4</b>
<b>C</b>	<b>Beschreibung des Planungsgebiets .....</b>	<b>6</b>
1.	<b>Lage .....</b>	<b>6</b>
2.	<b>Wasserversorgung.....</b>	<b>6</b>
3.	<b>Abwasserbeseitigung .....</b>	<b>7</b>
4.	<b>Niederschlagswasserbeseitigung .....</b>	<b>7</b>
<b>D</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>7</b>
1.	<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung .....	7
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	8
2.	<b>Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen.....</b>	<b>8</b>
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	9
2.2	Schutzgut Boden.....	9
2.3	Schutzgut Wasser .....	11
2.4	Schutzgut Luft und Klima.....	12
2.5	Schutzgut Landschaft.....	14
2.6	Schutzgut Mensch.....	14
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	16
2.8	Schutzgut Fläche .....	18
2.9	Wechselwirkungen .....	18
3.	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>19</b>
4.	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) .....</b>	<b>19</b>
4.1	Eingriff und Ausgleich.....	19
4.2	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	20
4.3	Maßnahmen.....	20
5.	<b>Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs.....</b>	<b>21</b>
6.	<b>Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten .....</b>	<b>23</b>
7.	<b>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....</b>	<b>23</b>
8.	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>24</b>



## **A Anlass und Erfordernis der Änderung**

Die Stadt Dingolfing hat am 25.05.2023 beschlossen den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Dingolfing durch Deckblatt Nr. 47 zu ändern. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Sondergebiet Photovoltaik Aufeld Schönbühl“ aufgestellt.

Der Bauherr sieht vor, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, hat der Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 6,9 ha beinhaltet die Flurnummern 929, 930, 930/2 und 1736 (Gemarkung Teisbach) der Stadt Dingolfing.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Dingolfing belegt:

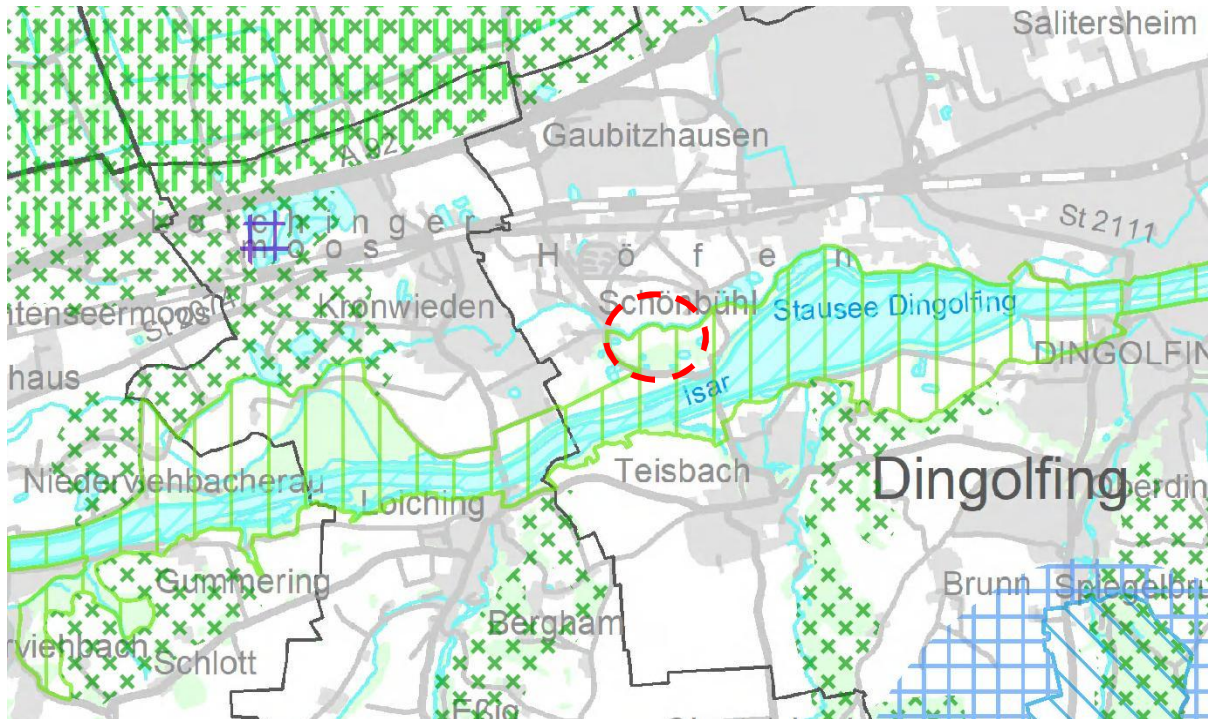
- Flächen für die Landwirtschaft
- Hochspannungsfreileitung

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.



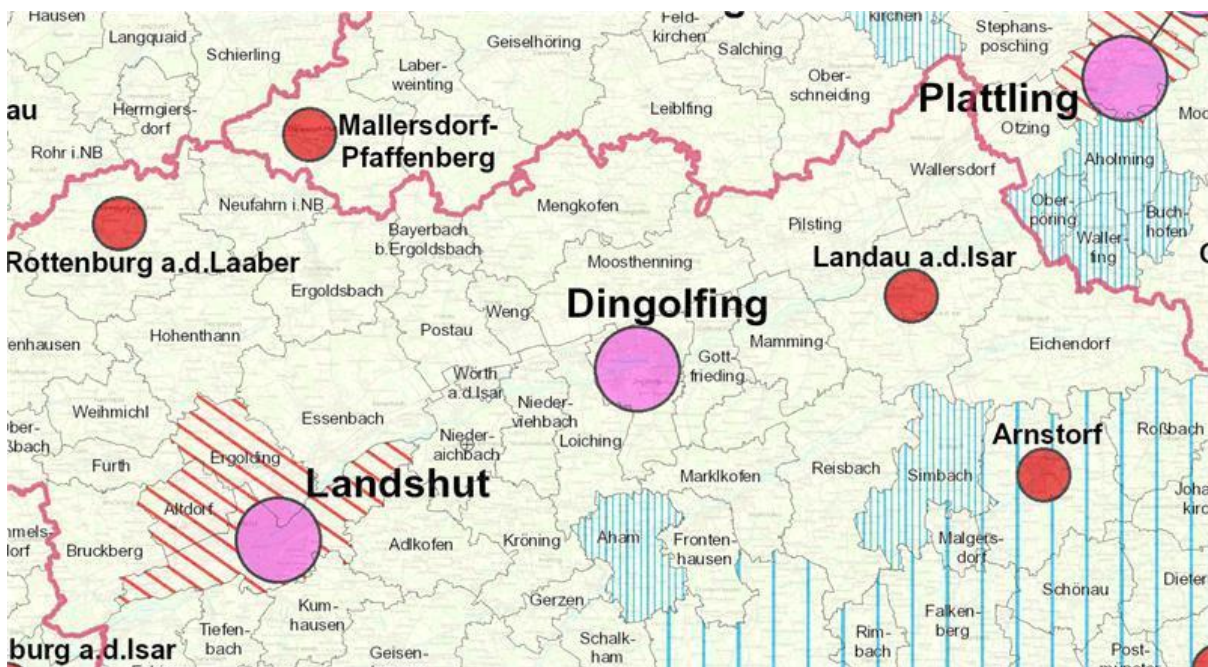
## B Planungsrechtliche Situation

### Erfordernis der Planung



Regionalplan (13) Landshut

ROT: Lage Plangebiet, GRÜN (hell): LSG, GRÜN (dunkel): landschaftliches Vorbehaltsgebiet (RISBY 2023, nicht maßstäblich)



Regionalplan (13) Landshut: Strukturkarte



Der Geltungsbereich liegt südöstlich von Schönbühl, einem Ortsteil der Stadt Dingolfing. Die Stadt ist der Planungsregion 13 Landshut zugeordnet. Dingolfing selbst ist im Regionalplan als Oberzentrum ausgewiesen und befindet sich im allgemein ländlichen Raum. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete liegen außerhalb des geplanten Eingriffs.

Das Areal liegt im Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ (Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Dingolfing, dem Markt Teisbach, sowie den Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming und Niederviehbach im Landkreis Dingolfing). Die erforderliche Erlaubnis zur Realisierung des Vorhabens im LSG gemäß § 3 Abs. 1 der Kreisverordnung des LSG „Isartal“ im Landkreis Dingolfing wurde bereits bei einer Vorabstimmung durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt und wird hiermit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens seitens der Stadt Dingolfing eingeholt.

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem Eingriff nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Da sich im Bereich der geplanten Solarmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die landwirtschaftlich genutzte Fläche derzeit lediglich geringfügig zur Kaltluftproduktion bei. Durch die Errichtung einer Solaranlage, verliert das Areal kein Kaltluftproduktionsvermögen, weil keine Gebäudekomplexe oder ähnliches mit großflächiger Versiegelung erbaut werden. Angrenzend sind Gehölzstrukturen vorhanden.

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Die Fläche wird fast gänzlich von Waldsäumen und Gehölzstrukturen umgeben. Zur Ergänzung der natürlichen Eingrünung wird im Nordwesten eine 2-reihige, freiwachsende Hecke gepflanzt. Aus diesen Gründen besteht ohnehin eine sehr geringe Einsehbarkeit des Anlagenbereichs.

Aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet, welche vor allem durch die Hochspannungsfreileitung und die umliegenden Verkehrsachsen entstehen, stellt das Vorhabenareal eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit. Danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart.





## C Beschreibung des Planungsgebiets

### 1. Lage

Das Planungsgebiet findet sich im nordwestlichen Randbereich der Stadt Dingolfing in der Ortschaft Schönbühl. Die Umgebung wird von mehreren kleinen bis mittelgroßen Siedlungsflächen definiert, welche Richtung Norden und Westen dann zunehmend von Gewerbeflächen ersetzt werden. Vor allem durch die großen Industriearale von BMW ist die Landschaft in diesem Bereich auffallend anthropogen geprägt. Im näheren Umfeld um den Geltungsbe- reich sind zudem auch mehrere landwirtschaftliche Nutzflächen. Neben der südlich gelege- nen Isar (mit dem Stausee Dingolfing) stellt der parallel fließende „Längenmühlbach“ das markante Fließgewässer in der Gegend dar. In dessen Umfeld befinden sich mehrere künst- lich aufgestaute Teiche. Größere Verkehrstrassen sind im Norden von Dingolfing in Form der Autobahn A 92, der Staatsstraße St 2074 und der Kreisstraße DGF 16 vorhanden. Freiflächen- photovoltaikanlagen finden sich überwiegend entlang dieser Autobahn. Die Flurstücke der geplanten Solaranlage werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Angren- zend wird das Areal überwiegend von Gehölzstrukturen umgeben.



Übersichtskarte: Topografie

ROT: Lage Plangebiet (BayernAtlas 2023, nicht maßstäblich)

### 2. Wasserversorgung

Entfällt.



### **3. Abwasserbeseitigung**

Entfällt.

### **4. Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt auf dem Grundstück. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich vor Trafos und Wechselrichtern) sind die einschlägigen Vorschriften der Anlagenverordnung -AWSV- zu beachten.

## **D Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

#### Abgrenzung und Beschreibung

Das Planungsgebiet findet sich im nordwestlichen Randbereich der Stadt Dingolfing in der Ortschaft Schönbühl. Während der angrenzende Bereich im Süden/Südwesten von überwiegenden dichten waldähnlichen Strukturen eingenommen wird, finden sich im Norden lockere, gewässerbegleitende Bäume und Sträucher. Östlich grenzt ein kleiner Teil der Vorhabenfläche an weiteres ackerbaulich genutztes Land an.

Die Flurstücke selbst werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung**

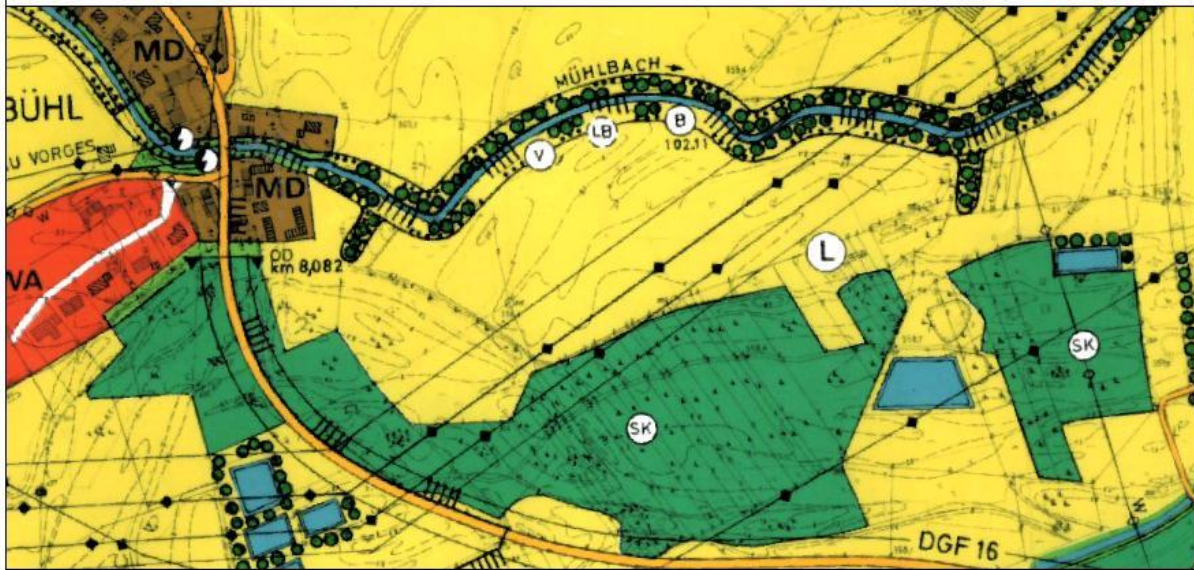
Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans:

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

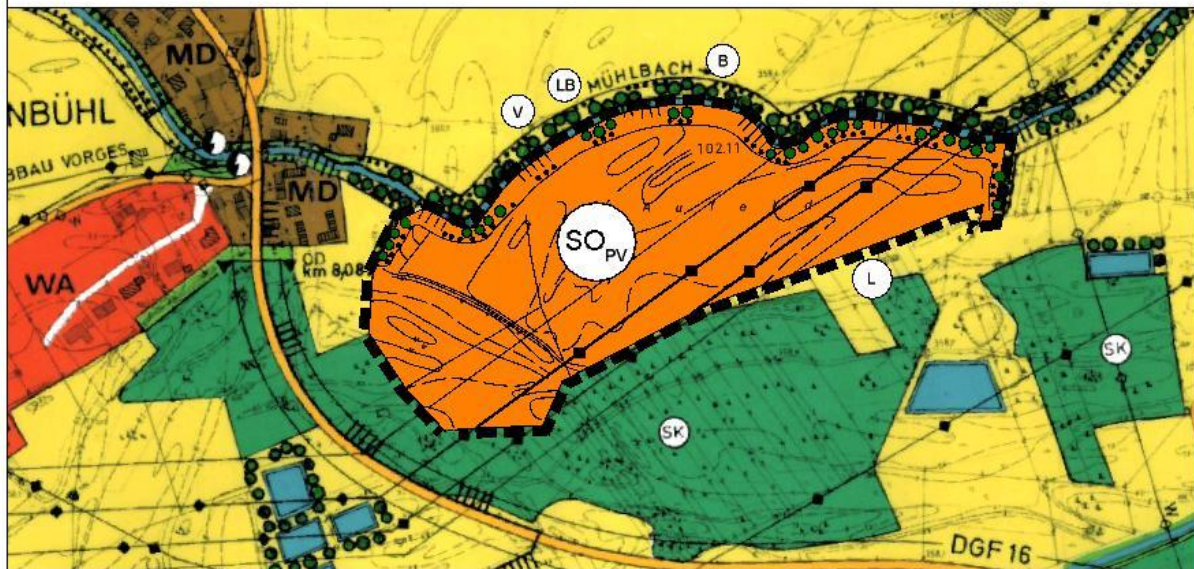




### Rechtswirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Dingolfing



### Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 47 „Sondergebiet Photovoltaik Aufeld Schönbühl“



#### 1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

## 2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.



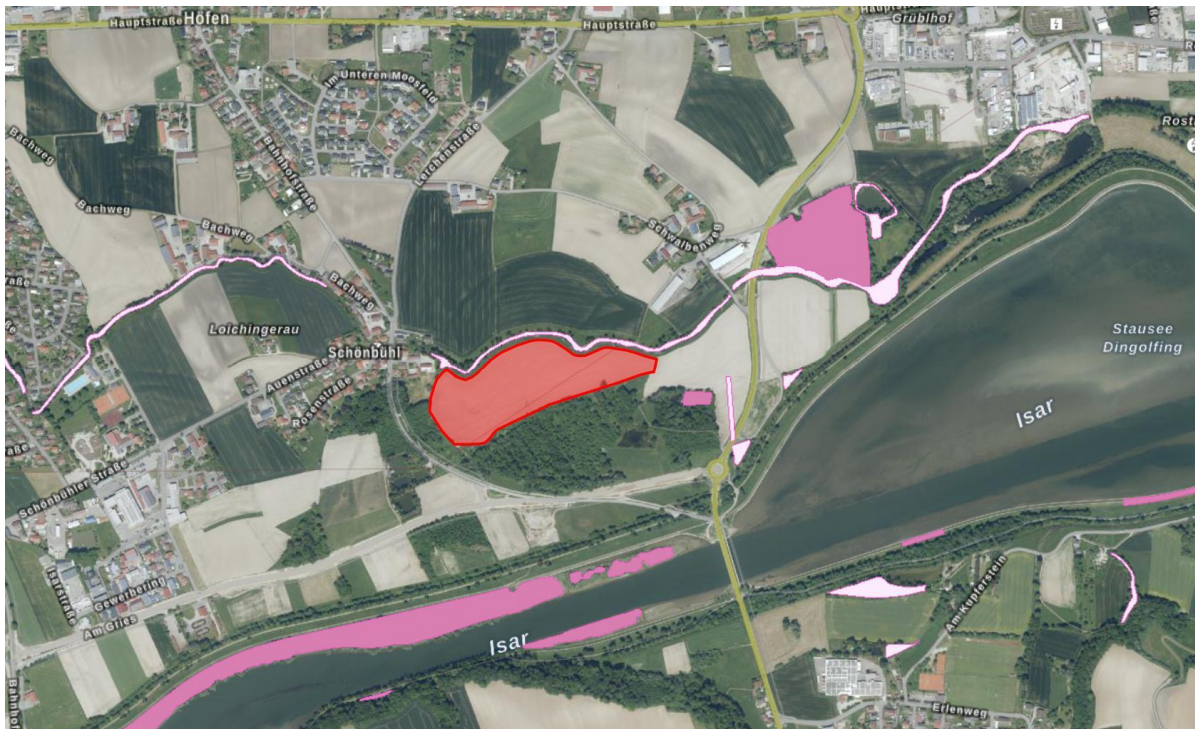


## 2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### Beschreibung:

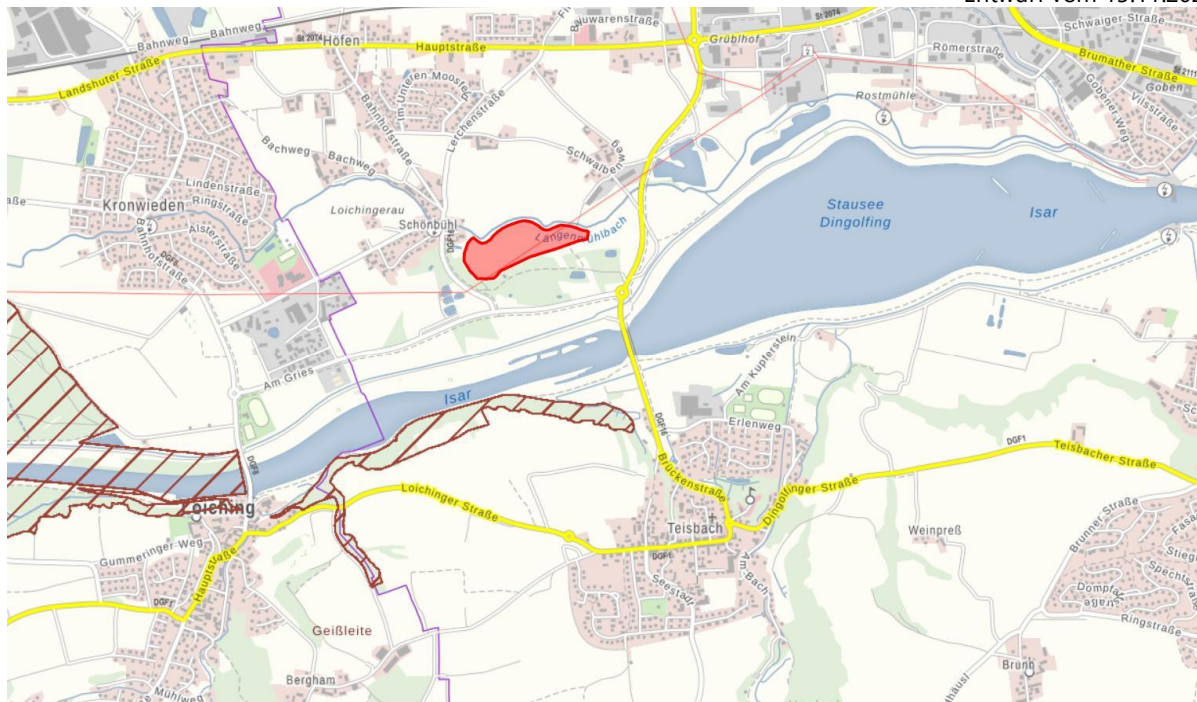
Die Flurstücke werden derzeit als intensives Ackerland genutzt.

Im Norden entlang des Geltungsbereiches erstreckt sich das Biotop „Gehölzstrukturen und Röhrichte in der Längenmühlbachau westlich von Dingolfing“ (Biotopteilflächen Nr. 7340-1071-013). Dieses ist nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz zwar nicht geschützt, darf aber nach Art. 16 BayNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt werden. Da der Abstand zwischen den PV-Modulen und dem Biotop dementsprechend angepasst wird und der Zaun zwischen Biotop und den geplanten PV-Modulen liegt, ist von einer Beeinträchtigung durch die Planung nicht auszugehen. Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich auch eine ältere Weide mit Habitatsstrukturen. Ein entsprechender Abstand wird auch in diesem Fall bei der Planung eingehalten. Eine weitere biotopkartierte Fläche findet sich südöstlich des Areals in etwa 80 m Entfernung und trägt die Überschrift „Weiher östlich von Schönbühl“ (Biotopteilflächen Nr. 7340-1096-001). Aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet und Art des Vorhabens wird nicht mit negativen Auswirkungen auf das Biotop gerechnet.



ROT: Lage Plangebiet, ROSA: biotopkartierte Fläche (BayernAtlas 2023, nicht maßstäblich)

Das FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ (DE7439371.08) liegt südlich der Isar in ca. 480 m Entfernung vom Planungsareal. Etwa 500 m weiter Richtung Westen befindet sich außerdem das „Untere Isartal zwischen Niederviehbach und Landau“ (DE7341301.01). Die Schutzgebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.



ROT: Lage Plangebiet, BRAUN (schraffiert): FFH-Gebiet (BayernAtlas 2023, nicht maßstäblich)

Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird für das Gebiet mit „Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald“ angegeben. Die Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank). Die Naturraum-Untereinheit ist das „Untere Isartal“ (ABSP).

Zur Einschätzung der Habitategignung für artenschutzrechtlich planungsrelevanter Arten wurde im April 2023 vom Umwelt-Planungsbüro Scholz eine Übersichtsbegehung der Fläche durchgeführt. Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass Beeinträchtigungen von Tierarten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder von Wuchsstandorten von Pflanzenarten, sich mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Ergreifung der formulierten Maßnahmen vermeiden lassen. Der komplette Bericht zur Übersichtsbegehung wird dem Anhang des Bebauungsplanes beigelegt.

#### Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.



Maßnahmen in Anlehnung an das Ergebnis der Übersichtsbegehung:

Im Geltungsbereich sind Gehölze mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm grundsätzlich zu erhalten. Zu den angrenzenden Strukturen (insbesondere zur älteren Weide mit Habitatsstrukturen im Süden) wird bei der Planung ein entsprechender Abstand eingehalten. Der vorhandene Grünstreifen entlang des Langenmühlbach wird erhalten bzw. extensiviert. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten.

Bei den von intensiver menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteilen ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Da um das geplante Gebiet bereits mehrere Beeinträchtigungsfaktoren auf das Planungsgebiet einwirken (Hochspannungsfreileitung, Verkehrsstrassen), kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Es ist geplant die Fläche, nach der Aufstellung der PV-Module, einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden waren (Aufwertung durch Extensivierung der bestehenden Ackerfläche). Durch die extensive Pflege ist eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für diverse Arten zu erwarten. Insbesondere die Entwicklung von blüten- und samenreichen Wiesenflächen wirkt sich positiv auf das Nahrungsangebot für diese Arten aus. Dadurch kann die Fläche durch ihre extensive Nutzung für viele Vogelarten als Nahrungsbiotop dienen. Darüber hinaus fungieren die Solarische als Schutz gegen Greifvögel. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist dabei gewährleistet.

Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering einzustufen.
--

## 2.2 Schutzgut Boden

### Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

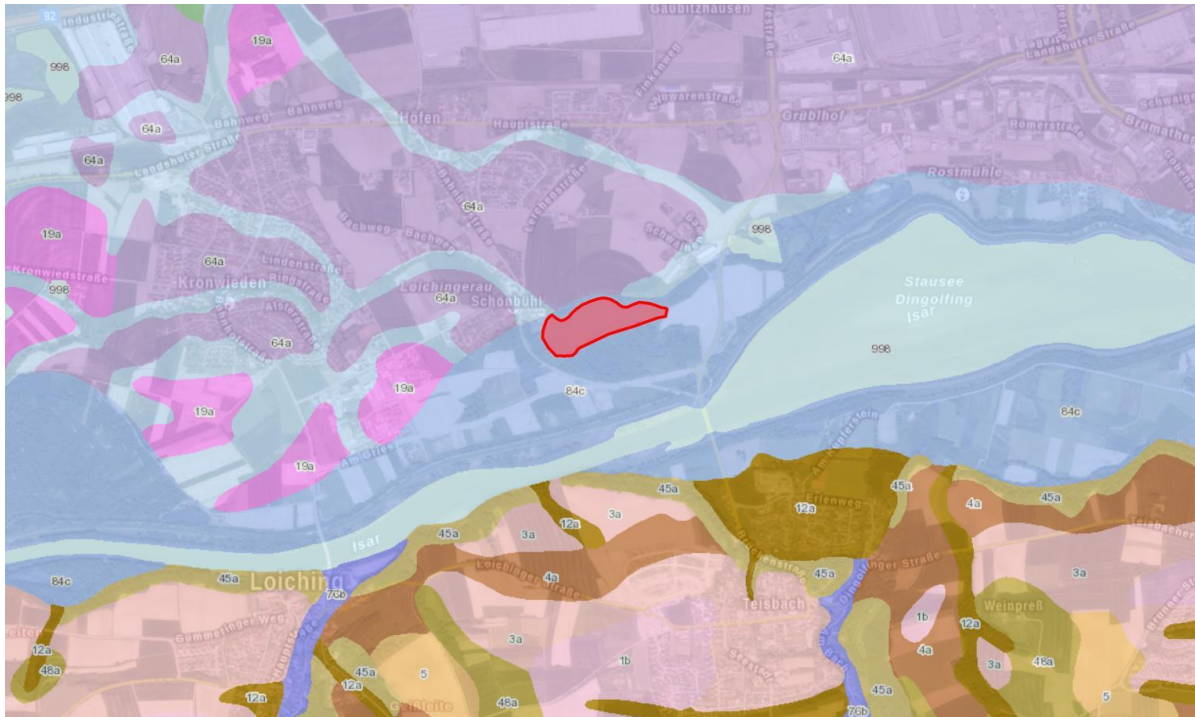
Das beplante Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Grünlandzahl im Geltungsbereich beträgt großteils 41. Dieser Wert liegt weit unter dem Landkreisdurchschnitt von Dingolfing-Landau mit einer Grünlandzahl von 49.





Der Untergrund der beplanten Flurstücke besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatsandkies (Auensediment)“. Diese Böden finden sich überwiegend entlang von Flüssen, in diesem Fall der Isar.



Übersichtsbodenkarte von Bayern  
ROT: Lage Plangebiet (BayernAtlas 2023, nicht maßstäblich)

#### Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostationen. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich für die Dauer der Sonnenenergienutzung regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als positiv einzustufen.

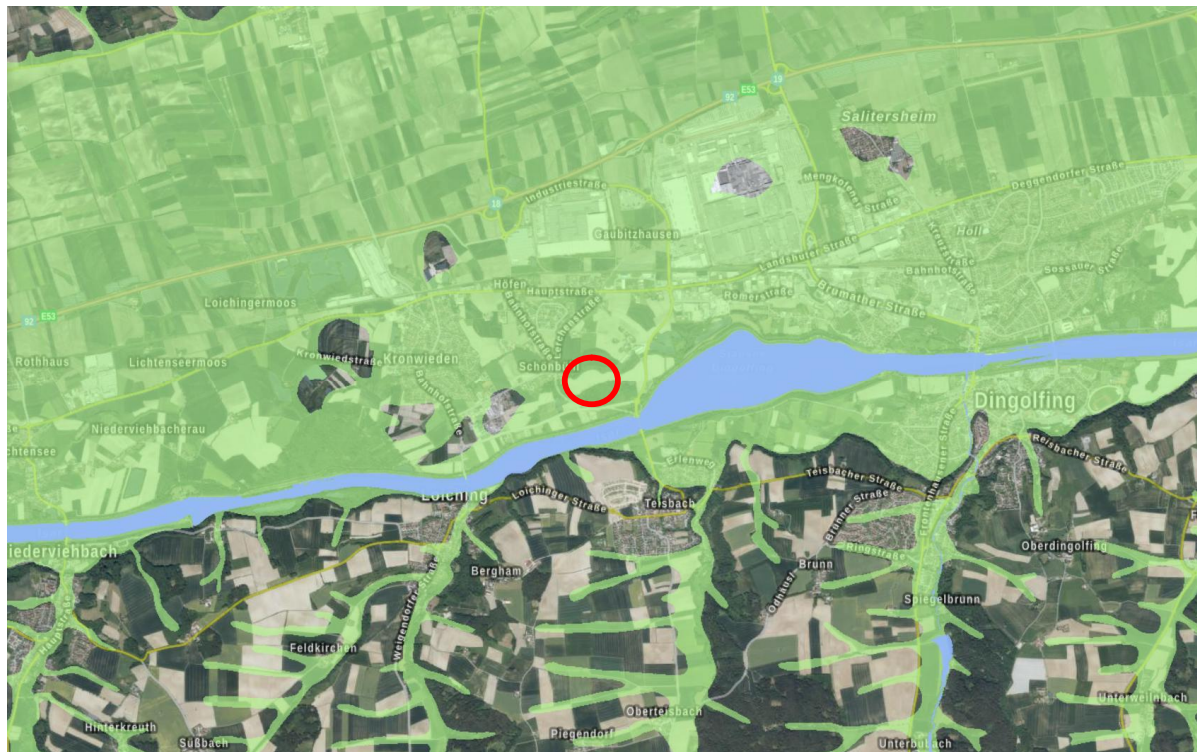
### 2.3 Schutzgut Wasser

#### Beschreibung:

Oberflächengewässer werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das nächstgelegene Fließgewässer stellt der „Längenmühlbach“ dar, welcher in einen etwaigen Abstand von 10 m nördlich des geplanten Zaunverlaufs fließt. Dieser ist an dieser Stelle als amtlich kartiertes Biotop ausgewiesen.



Im Umfeld befinden sich mehrere kleine Stillgewässer. Etwa 390 m südlich des beplanten Areals fließt die Isar. Das Vorhaben liegt außerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ<sub>100</sub> der Isar. Der Geltungsbereich wird -wie ein Großteil der Gebiete nördlich der Isar- von wassersensiblen Bereichen eingenommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist jedoch nicht absehbar.



ROT: Lage Plangebiet, GRÜN: wassersensibler Bereich, BLAU: Hochwassergefahrenfläche HQ<sub>100</sub>  
(BayernAtlas 2023, nicht maßstäblich)

Der Zustand des Grundwasserkörpers Quartär – Landshut (Kennzahl 1\_G105) ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig guten, jedoch chemisch schlechten Zustand (PSM-Belastung). Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich möglicherweise negativ auf das Grundwasser aus. Detailliertere Aussagen bezüglich des Grundwassers sind nicht möglich.

#### Auswirkungen:

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in ein Sondergebiet für Solarnutzung mit extensivem Grünland sowie der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert eine mögliche Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als positiv einzustufen.



## 2.4 Schutzgut Luft und Klima

### Beschreibung:

Die Niederschläge im Unteren Isartal betragen etwa 750 – 850 mm. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,5 C (LfU). Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind angrenzend in Form von Gehölzen und eingewachsenen Bäumen vorhanden.

### Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

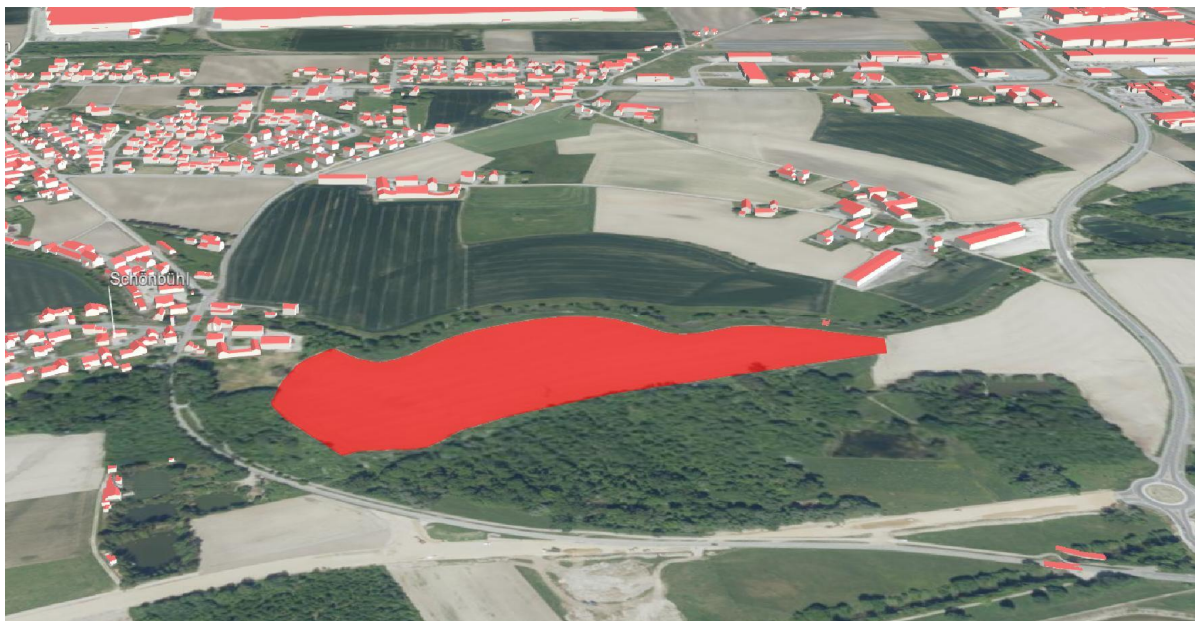
Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Die Funktionen der Luftaustauschbahnen im Bereich der Isar werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind als gering einzustufen.

## 2.5 Schutzgut Landschaft

### Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank). Die Naturraum-Untereinheit wird als „Unteres Isartal“ (ABSP) bezeichnet.



ROT: Lage Plangebiet (BayernAtlas 3D 2023, nicht maßstäblich)



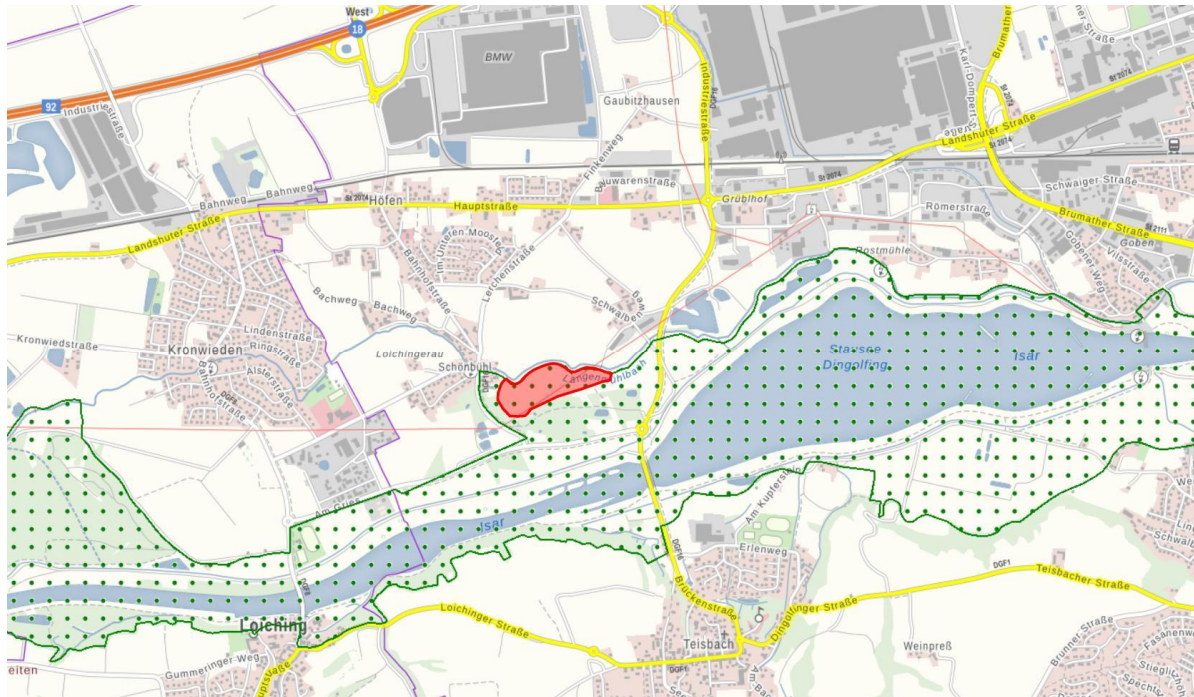


Das Planungsgebiet findet sich im nordwestlichen Randbereich der Stadt Dingolfing in der Ortschaft Schönbühl. Die Umgebung wird von mehreren kleinen bis mittelgroßen Siedlungsflächen definiert, welche Richtung Norden und Westen dann zunehmend von Gewerbeflächen ersetzt werden. Vor allem durch die großen Industrieareale von BMW ist die Landschaft in diesem Bereich auffallend stark anthropogen geprägt. Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich zudem mehrere landwirtschaftliche Nutzflächen. Neben der südlich gelegenen Isar (mit dem Stausee Dingolfing) stellt der parallel fließende „Längenmühlbach“ das markante Fließgewässer in der Gegend dar. In dessen Umfeld befinden sich mehrere künstlich aufgestaute Teiche. Größere Verkehrsstrassen sind im Norden von Dingolfing in Form der Autobahn A 92, der Staatsstraße St 2074 und der Kreisstraße DGF 16 vorhanden. Freiflächenphotovoltaikanlagen finden sich überwiegend entlang dieser Autobahn.

Die Planungsfläche liegt derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ vor. Im Geltungsbereich verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Angrenzend wird die Fläche überwiegend von Gehölzstrukturen umgeben.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der in § 1 der Kreisverordnung von Dingolfing beschriebenen geschützten Landschaftsteile (LSG „Isartal“). In dem genannten Schutzgebiet ist es gem. § 2 verboten, Veränderungen vorzunehmen welche möglicherweise negative Auswirkungen auf Landschaft und Natur beinhalten. Daher bedarf die Umsetzung des Vorhabens einer Erlaubnis gem. § 3 Abs. 1, welche hiermit in diesem Bauleitplanverfahren erwirkt werden soll. Eine solche Erlaubnis ist laut § 3 Abs. 3 nur zu erteilen, wenn mit dem Vorhaben keine der in § 2 genannten Auswirkungen berührt werden. Die Prüfung dieses Tatbestands erfolgt mittels des Umweltberichts zum Bauleitplanverfahren mit dem Ergebnis, dass der Standort einer starken anthropogenen Vorbelastung unterliegt (Hochspannungsfreileitung, umliegende Industrie- und Verkehrsflächen) sowie eine geringe Einsehbarkeit (umfassende natürliche Eingrünung) besitzt. Aufgrund der dargelegten Prüfung, welche zeigt, dass die Bedingungen von §3 Abs. 3 erfüllt werden, wird davon ausgegangen, dass eine Erlaubnis erteilt wird.

Die erforderliche Erlaubnis zur Realisierung des Vorhabens im LSG gemäß § 3 Abs. 1 der Kreisverordnung von Dingolfing wurde bereits bei einer Vorabstimmung durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt und wird hiermit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens seitens der Stadt Dingolfing eingeholt.



ROT: Lage Plangebiet, GRÜN (gepunktet): LSG (BayernAtlas 2023, nicht maßstäblich)

#### Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Die Hochspannungsfreileitung innerhalb des Geltungsbereichs verleiht diesem bereits eine anthropogene Prägung. Aufgrund der Lage beeinträchtigt die geplante Anlage das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich.

Eine zusätzliche Eingrünung in Richtung der Wohnanlage (Nordwesten) ist vorgesehen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sodass in Verbindung mit den bestehenden Gehölzstrukturen eine vollständige Abschirmung gegeben ist.

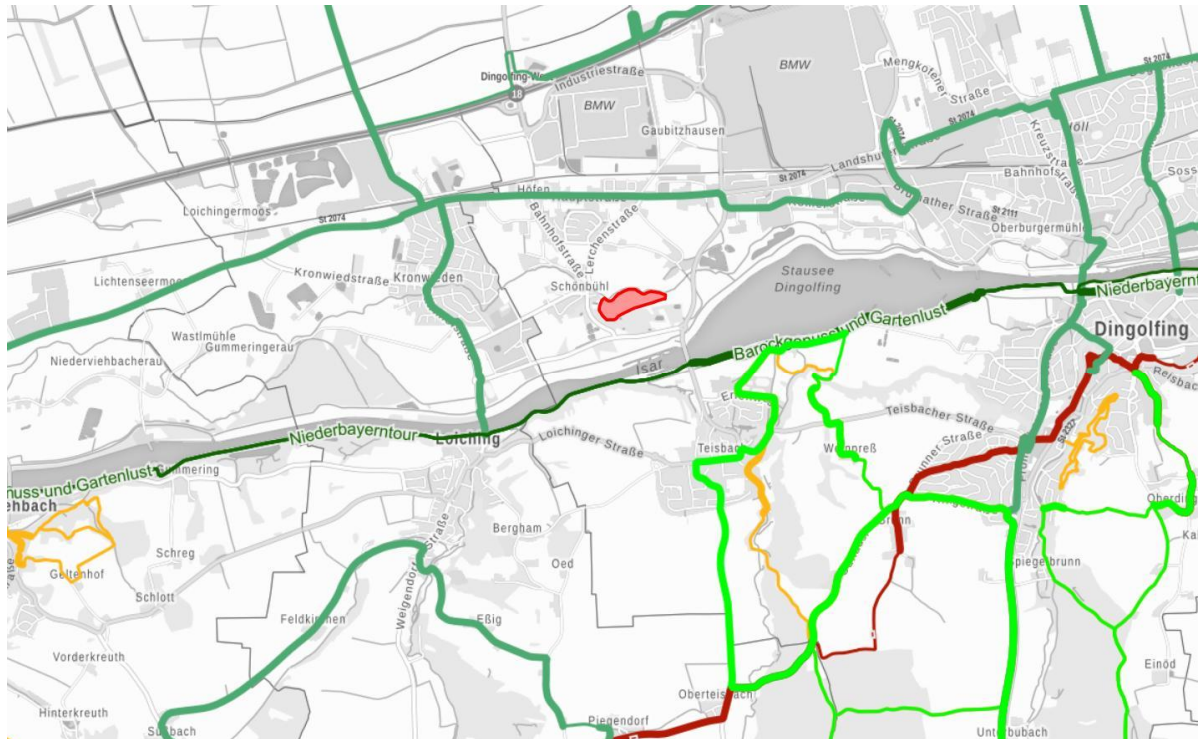
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als gering einzustufen.

## 2.6 Schutzgut Mensch

### Beschreibung:

Die geplanten Flächen weisen intensiv landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor.

Das Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Der nächstgelegene Freizeitweg ist ein Rad- und Fernradweg, welcher südlich der Isar in einen Abstand von ca. 480 m zum Planbereich verläuft.



Übersichtskarte Freizeitwege  
ROT: Lage Plangebiet (BayernAtlas 2023, nicht maßstäblich)

Eine anthropogene Prägung des Areals liegt durch die Hochspannungsfreileitung, die umliegenden Gewerbeflächen (ca. 100 m nordöstlich) und die naheliegende Verkehrsstrassen vor.

Die nächste Wohnbebauung, im Ortsteil Schönbühl, befindet sich im Nordwesten, ca. 20 m entfernt.

#### Auswirkungen:

Im Zuge der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile, welche aber aufgrund der kurzen Bauzeit nicht in Gewicht fallen.

Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich. Im Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU 2014) wird erläutert, dass bereits bei einem Abstand von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet sicher unterschritten wird. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in genau dieser Entfernung. Die zu erwartenden Lärmemissionen liegen somit unter den gesetzlichen Vorgaben.

Blendwirkungen in Richtung der bestehenden Wohnanlagen oder Verkehrsstrassen sind aufgrund der voraussichtlichen Modulausrichtung nach Süden sowie der angrenzenden eingewachsenen und geplanten Eingrünung der Solarparkflächen nicht zu erwarten.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind als gering einzustufen.





## 2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

### Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmalen. Im Eingriffsgebiet sind keine Bodendenkmäler und keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

In etwa 190 m nordöstlicher Richtung zum beplanten Areal befindet sich ein Bodendenkmal „Siedlung und verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer: D-2-7340-0109).

### Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden (Art. 8 BayDSchG).

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.
---

## 2.8 Schutzgut Fläche

### Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst etwa 6,9 ha und wird von intensiv bewirtschaftetem Acker (A11 gem. BayKompV) eingenommen. Gehölzstrukturen mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm werden nicht gerodet. Im Nordwesten der Fläche werden weitere Gehölzpflanzungen (2-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern) zur Eingrünung festgesetzt.

### Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen einher. Aufgrund der Verwendung von Ramm- oder Schraubfundamenten wird die Versiegelung jedoch so gering wie möglich gehalten. Wesentliche Vorbelastungen des Raums aufgrund Flächenversiegelung sind abgesehen von Siedlungsflächen und Infrastruktur nicht gegeben.

Es findet zudem keine Zerschneidung unzerschnittener Räume statt. Die Landschaft in der Umgebung wird geprägt von Verkehrsstrassen, Industrieflächen sowie größeren Siedlungseinheiten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.
--



## 2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

## 3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-durchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

## 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

### 4.1 Eingriff und Ausgleich

Gemäß dem Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungstyp „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (G212) auf den Flächen der PV-Anlage erreicht werden kann.

In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechend Anwendung. Aus diesem Grund ist in diesem Fall gemäß den näheren Ausführungen im Umweltbericht der Bau einer PV-Anlage ohne die Ermittlung von Eingriff/Ausgleich und zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen möglich.

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung)  $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung
- Kein Mulchen
- Ausgangszustand: intensiv genutzter Acker (BNT A11 gemäß Biotopwertliste)



Des Weiteren sind folgende Maßnahmen zu Vermeidung grundsätzlich zu beachten:

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (Hochspannungsfreileitung)
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche
- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechend Anwendung. Des Weiteren wird zur Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild in dem von der natürlichen Eingrünung ausgesparten Bereich im Nordwesten eine 2-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern gepflanzt.

Aufgrund genannter Gründe ist in diesem Fall der Bau einer PV-Anlage ohne die Ermittlung von Eingriff, Ausgleich und zusätzlichen Maßnahmen möglich.

#### 4.2 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

<b>Schutzgut</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung</b>
Arten- und Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm</li><li>- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt</li><li>- Neupflanzungen in Form einer 2-reihigen Hecke</li><li>- keine Rodung von bestehenden Gehölzen mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm</li><li>- naturschutzfachliche Maßnahmen in Anlehnung an das Ergebnis der Übersichtsbegehung</li></ul>
Boden und Wasser	<ul style="list-style-type: none"><li>- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Düngemitteln und Spritzmitteln</li><li>- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten</li></ul>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"><li>- Eingrünung mit heimischen Gehölzen</li><li>- Standort mit geringer Einsehbarkeit</li><li>- anthropogen geprägter Standort</li></ul>
Mensch	<ul style="list-style-type: none"><li>- Standort für Naherholungszwecke nicht geeignet</li><li>- Eingrünung mit heimischen Gehölzen</li></ul>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"><li>- Eingrünung mit heimischen Gehölzen</li></ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"><li>- vertragliche Festsetzung der Folgenutzung</li></ul>





### 4.3 Maßnahmen

Durch die ökologisch hochwertigen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden.

Daher wird in der vorliegenden Planung ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt und der BNT G212 (mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland) angestrebt. Darüber hinaus werden ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft festgesetzt.

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau in Form eines qualifizierten Berichtes über die plankonforme Herstellung anzuzeigen. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind durch Ausmähen zu entfernen. Es ist durch vierteljährliche Kontrollgänge sicherzustellen, dass insbesondere in den Bereichen außerhalb der Umzäunung keine Beeinträchtigungen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche stattfinden. Gegebenenfalls eingebrachte Fremdkörper (Gartenabfälle, Abfall etc.) sind umgehend durch den Anlagenbetreiber zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

#### **Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage**

E1: Im eingezäunten Bereich ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland anzustreben. Daher ist auf den Ackerflächen artenreiches Grünland zu entwickeln (Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen, vorzugsweise in Kooperation mit dem LPV). Erster Schnitt/Weidegang nicht vor dem 15.06. Die gesamte Fläche ist durch eine zweischürige Mahd mit Mähgutabfuhr zur Aushagerung zu pflegen. In den ersten 5 Jahren kann die Mahd durch einen Schröpfungsschnitt ergänzt werden (Schnitthöhe 10 cm). Das Mähgut ist abzufahren. Eine abschnittsweise Beweidung der Wiesenflächen ist analog zu einem Schnitt zulässig. Die Weidelänge richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abäsen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Stromkabel müssen im Falle einer Beweidung so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

#### **Heckenpflanzung**

E2: Zur Eingrünung der Anlage wird eine 2-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern (6.1 Alpenvorland) folgender Pflanzliste mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m gepflanzt. Es sind mind. 5 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Auswahl zu verwenden. Zum Nachbargrundstück ist ein ca. 2 m breiter Saum zur Wahrung des Grenzabstandes zu entwickeln. Der Saum ist einer Herbstmahd (ab dem 01.09) mit Mähgutabfuhr zu unterziehen. Ein wechseljähriges und abschnittsweises Stehenlassen von Altgrasstreifen ist auf je ca. 50% der Fläche möglich. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.



Auswahl möglicher heimischer Sträucher: (vStr., 50 - 100 cm)

Berberis vulgaris	Berberitze
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Sambucus nigra	Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

**Ansaat eines Wiesensaums**

E3: Im gekennzeichneten Bereich außerhalb des Zaunes ist ein Wiesensaum anzulegen. Dies erfolgt auf den unbewachsenen Flächen durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder Mähgutübertragung). Der Saum ist einmal pro Jahr (vorzugsweise im Herbst) zu mähen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Ein wechseljähriges und abschnittsweises Stehenlassen von Altgrasstreifen ist auf je ca. 50% der Fläche durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Im gekennzeichneten Bereich sind Gehölze im Bestand mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm grundsätzlich zu erhalten.

**5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs**

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorwiegend auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Im Stadtgebiet Dingolfing sind dies insbesondere die Flächen entlang der Autobahn A 92, welche zwischenzeitlich durch die Privilegierung (§ 35 BauGB) keines Bauleitplanverfahrens mehr bedürfen. Aufgrund der Erkenntnis, dass die vorliegende Fläche bereits einer anthropogenen Vorprägung unterliegt, ist das Areal optimal für die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Diese zeigt sich insbesondere durch die vorhandene intensiv ackerbauliche Nutzung, die vorliegende Hochspannungsfreileitung sowie die umliegenden Verkehrs- und Industrieflächen.

Zudem ist die Fläche fast gänzlich von Gehölzstrukturen umgeben, wodurch eine mögliche Einsehbarkeit sehr gering ist. In Richtung der Wohnsiedlung wird zusätzlich in Form einer 2-reihigen-Hecke eingegrünt. Dadurch wird die Anlage möglichst landschaftsverträglich in die Umgebung eingebettet.



Gemäß dem Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU, Stand 2014) ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Einzelfall auch im Landschaftsschutzgebiet möglich. Aufgrund des vorbelasteten Standorts mit geringer Einsehbarkeit wurde eine Erlaubnis zur Realisierung des Vorhabens gem. § 3 Abs. 1 der Kreisverordnung des LSG „Isartal“ von der Unteren Naturschutzbehörde Dingolfing bei einer Vorabstimmung bereits in Aussicht gestellt.

Ein extensives Pflegekonzept (mit Anlehnung an die Übersichtsbegehung) und die Verwendung heimischer Gehölze tragen den naturschutzfachlichen Belangen zusätzlich Rechnung.

Aus genannten Gründen ist der Geltungsbereich ideal für die Errichtung einer Solaranlage. Weitere Planungsalternativen wurden daher nicht untersucht.

## **6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan der Stadt Dingolfing, der Regionalplan Landshut, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Dingolfing-Landau zugrunde gelegt.

## **7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.





## 8. Zusammenfassung

Der Geltungsbereich wird momentan von intensiv bewirtschaftetem Acker (A11 gem. Bay-KompV) eingenommen. Das Areal soll zukünftig in ein Sondergebiet zur Gewinnung von Sonnenenergie umgewandelt werden.

Durch die mit der Planung verbundenen Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Der unterbleibende Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wirkt sich positiv auf Grundwasser und Boden aus. Oberflächengewässer werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Die gesamte Fläche befindet sich jedoch im wassersensiblen Bereich. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen. Das Eingriffsareal liegt außerdem in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Erlaubnis zur Umsetzung des Vorhabens gem. § 3 Abs. 1 der Kreisverordnung des LSG „Isartal“ wurde bei einer Vorabstimmung seitens der UNB bereits in Aussicht gestellt. Zur Einschätzung der Habitat-eignung für artenschutzrechtlich planungsrelevanter Arten wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. Der Geltungsbereich liegt in einer anthropogen geprägten Umgebung (Hochspannungsfreileitung, umliegende Industrie- und Verkehrsflächen). Aufgrund der Lage mit umfassender bestehender Eingrünung und geplanter Heckenpflanzung, ist von keinen erheblichen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen. Die Einsehbarkeit des Anlagenbereichs wird dadurch ebenfalls minimiert. Erhebliche Lärmbeeinträchtigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da die dortigen Freizeitwege grundsätzlich nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Geringe Einschränkungen von kurzer Dauer für Tier und Mensch entstehen lediglich im Zuge der Bauphase. Bestehende Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Auf dem Gelände ist kein Bodendenkmal bekannt. Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Der Rückbau der Anlage wird vertraglich geregelt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes geht Ackerboden temporär verloren. Zur Verringerung und Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden grünordnerische Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Trotzdem findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt.

*Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.*

<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkungen</b>
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Mensch	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering



## Planfertiger

Geoplan GmbH  
Donau-Gewerbepark 5  
94486 Osterhofen  
FON: 09932/9544-0  
FAX: 09932/9544-77  
E-Mail: [info@geoplan-online.de](mailto:info@geoplan-online.de)

.....  
Sebastian Kuhnt  
M.A. Kulturgeografie

## Anhang

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Sondergebiet Photovoltaik Aufeld Schönbühl“ Deckblatt Nr. 47 Lageplan M 1:10.000